

BMR - Rechtsprechungs - Info

Januar 2006

- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht -

Titeleigenschaft von Urkunden

Pflicht zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses mit Unterwerfungserklärung (BGH, XI ZR 226/04, <http://rws-verlag.de/bgh.free>)

Eine AGB Klausel, die den Darlehensschuldner verpflichtet, ein persönliches Schuldanerkenntnis abzugeben und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, ist nach Ansicht des BGH zulässig und wirksam. Eine solche Klausel stellt sich nicht als „überraschend“ im Sinne von § 3 AGBG (heute: § 305c Abs. 1 BGB). Ein Vollstreckungstitel, der auf einem Darlehensvertrag beruht, der eine solche Klausel enthält, ist damit wirksam und könnte vollstreckt werden.

Vollstreckungsklausel / Klauselerinnerung

Statthaftigkeit der Klauselerinnerung (BGH, VII ZB 54/05 und VII ZB 27/05, beide: <http://rws-verlag.de/bgh.free>)

In beiden Entscheidungen betont der BGH, dass mit der Klauselerinnerung lediglich Fehler formeller Art gerügt werden können. Materiellrechtliche Aspekte, die den Anspruch selbst betreffen sind im Erinnerungsverfahren nach § 731 ZPO nicht zu beachten. Für Klausuren ergibt sich daraus die Notwendigkeit, sehr genau zu prüfen, ob eine materiellrechtliche Einwendung zugleich die Titeleigenschaft einer Urkunde beseitigen kann oder lediglich materiellrechtliche Aspekte betroffen sind. Nur im ersten Fall steht dem Schuldner ein Wahlrecht zwischen der Klauselerinnerung und der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO analog zu.

Klauselverfahren

Vollstreckungsklausel zu Widerrufsvergleich (BGH VII ZB 40/05, <http://rws-verlag.de/bgh.free>)

Die Vollstreckungsklausel für einen Vergleich, der unter Widerrufsvorbehalt geschlossen wurde, ist nach Ansicht des BGH gemäß § 726 ZPO durch den Rechtspfleger zu erteilen.

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen / Zustellung

Änderung der Rechtsprechung zu §§ 750 Abs. 3, 720 a ZPO (BGH VII ZB 14/05, <http://rws-verlag.de/bgh.free>)

Entgegen der seit einer Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1987 nahezu unbestrittenen Ansicht in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte legt der BGH § 750 Abs. 3 ZPO neu aus. Er stellt in diesem Beschluss fest, dass bei einer Sicherungsvollstreckung nach § 750 Abs. 3, 720 a ZPO die Vollstreckungsklausel dem Schuldner nicht mit zugestellt werden muss, wenn es sich um die Vollstreckung aus einem einfachen Titel handelt, der keiner titelübertragenden Klausel bedarf. Anderenfalls würde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenz zu den Vollstreckungsverfahren der §§ 711, 712, 720 ZPO geschaffen. Das Argument des KG entkräftet der BGH mit der Argumentation, dass der Schuldner, dem ein Titel zugestellt werde, der keiner qualifizierten Klausel bedarf, bereits hiermit ausreichend vor einer bevorstehenden Vollstreckung gewarnt werde. Eines zusätzlichen Hinweises, dass die Klausel erteilt ist und mit der Vollstreckung sofort begonnen werden könne, bedürfe es nicht mehr. Das KG hat die Warnfunktion der Klauselzustellung auch und gerade bei einfachen Klauseln in das Zentrum seiner Entscheidung gestellt.

Vollstreckung anderer als Geldforderungen

Unzumutbarkeit der Vornahme vertretbarer Handlungen (BGH I ZB 2/05, <http://rws-verlag.de/bgh.free>)

Obwohl der BGH in einer Entscheidung anfangs des Jahres 2005 (BGH, NJW 2005, S. 367) festgestellt hatte, dass ein Erfüllungseinwand bereits im Verfahren nach § 887 ZPO vom Vollstreckungsorgan geprüft werden müsse und der Schuldner insofern nicht auf die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO verwiesen werden dürfe, verweist er ihn in der vorliegenden Konstellation auf eben diese Rechtsschutzmöglichkeit. Der Einwand des Schuldners, ihm sei die Erfüllung des titulierten Anspruchs auf Vornahme vertretbarer Handlungen unzumutbar oder sei erfolglos, müsse dem Verfahren nach § 767 ZPO vorbehalten bleiben, da dies von dem Vollstreckungsorgan nicht einfach überprüft werden könne.

Insolvenzrecht

Rechtsstellung des Insolvenzverwalters (BGH VII ZB 16/05, <http://rws-verlag.de/bgh.free>):

Der Insolvenzverwalter kann als Rechtsnachfolger des Insolvenzschuldners aus Titeln, die dieser erstritten hatte, die Vollstreckung zugunsten der Masse betreiben. Hierzu muss er nach herrschender Meinung und der Ansicht des BGH, den Titel nach § 727 ZPO umschreiben lassen. Seine Stellung als Insolvenzverwalter ist hierfür durch öffentliche oder öffentliche beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Der Insolvenzeröffnungsbeschluss mit seiner Ernennung genügt nicht, da unklar bleibt, ob er diese Position noch innehat.

Insolvenzrecht

Aussonderungsrecht bei Treuhandverhältnissen (BGH III ZR 422/04, <http://rws-verlag.de/bgh.free>):

Auch nach der Insolvenz des Treuhänders kann der Treugeber Beträge, die noch (versehentlich) auf das unter dem Namen des Treuhänders laufende Treuhandkonto gezahlt werden, herausverlangen. Ihm steht nach Ansicht des BGH ein Aussonderungsrecht im Sinne des § 47 InsO zu. **Sehr lesenswerte Entscheidung!**

Insolvenzrecht

Absonderung (BGH IX ZR 181/04, <http://rws-verlag.de/bgh.free>):

Verwertet der Insolvenzverwalter einen Gegenstand in der Weise, dass ihn der absonderungsberechtigte Gläubiger übernimmt, wird ein durch die Weiterveräußerung erzielter Mehrerlös **nicht** auf die Insolvenzforderung angerechnet. Dennoch wird ein etwaiger Bürge nach Ansicht des BGH in Höhe des Mehrerlöses von seiner Leistungspflicht frei.

Insolvenzrecht

Anfechtung in der Insolvenz (BGH IX ZR 263/03, <http://rws-verlag.de/bgh.free>):

Verkauft der spätere Insolvenzschuldner kurz vor dem Eröffnungsantrag Gegenstände an einen Gläubiger, dann werden die Insolvenzgläubiger durch die zugunsten des Käufers hergestellte Aufrechnungslage auch dann benachteiligt, wenn der Käufer umfangreiche Pflichten gegenüber Dritten übernimmt. Der Insolvenzverwalter kann nach § 131 Abs.1 Nr. 1 InsO anfechten, da es sich nach Auffassung des BGH um den Fall einer inkongruenten Deckung handelt.